

Forderungen zu Afghan:innen an die Niedersächsische Landesregierung

1. Landesaufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 1 AufenthG

Niedersachsen sollte ein eigenes Landesaufnahmeprogramm für Afghan:innen auflegen.

Da viele Afghan:innen trotz Angehöriger in Deutschland vom Familiennachzug ausgeschlossen sind, bedarf es – wie schon für Angehörige von syrischen Flüchtlingen – eines Landesaufnahmeprogramms nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Diese müssen auch den Nachzug von Angehörigen außerhalb der Kernfamilie ermöglichen. Fehler aus den bisherigen Programmen bezüglich unerfüllbarer Verpflichtungserklärungen dürfen sich nicht wiederholen.

Wir erachten die Auflage eines landeseigenes Aufnahmeprogramms – trotz der Ablehnung des thüringer Aufnahmeprogramms durch das BMI - weiterhin für sinnvoll. Das Einvernehmen des Bundesinnenministeriums soll „die Bundeseinheitlichkeit [...] wahren“ (§ 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Je mehr Bundesländer Aufnahmeprogramme vorlegen, umso schwieriger wird es für das Bundesinnenministerium, diese mit Verweis auf die Bundeseinheitlichkeit abzulehnen.

2. Ausnahmsloser Abschiebungsstopp

Es sollte ausnahmslos davon abgesehen werden, Menschen nach Afghanistan abzuschicken. Aufgrund der Gegebenheiten in Afghanistan sind Abschiebungen derzeit unter keinen Umständen vertretbar.

3. Aufenthaltserlaubnisse für alle Afghan:innen

Alle Afghan:innen, die lediglich geduldet werden, sollten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies ließe sich unseres Erachtens auf zwei Wegen umsetzen.

a. Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für in Deutschland aufhältige Afghan:Innen

Nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wobei die Anordnung des Einvernehmens des Bundesministeriums bedarf.

Daher sollte die Landesregierung das Einvernehmen des Bundesinnenministeriums für eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für in Deutschland aufhältige Afghan:innen einholen. Das Einvernehmen sollte sich darauf erstrecken, dass alle Afghan:innen, die sich am Tag der Eroberung von Kabul durch die Taliban (15.8.2021) als Ausreisepflichtige in Deutschland aufgehalten haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 erhalten. Auch Afghan:innen, deren Asyl(folge)verfahren noch läuft, sollten bereits vor Abschluss des Asylverfahrens von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist nicht an Integrationsleistungen gebunden. Es handelt sich um ein gruppenspezifisches Legalisierungsprogramm. Im Gegensatz zu § 25 Abs. 5 AufenthG ist bei § 23 Abs. 1 AufenthG der Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich.

b. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Die betroffenen Afghan:innen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Eine Ausreise nach Afghanistan ist sowohl aus tatsächlichen – fehlende Flugverbindungen und Einreisepapiere – als auch aus rechtlichen Gründen – Gefahr des Todes oder der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung – unmöglich. Da die Taliban die Macht in Afghanistan fest im Griff haben, ist auch der Zeitpunkt des Wegfalls dieser Ausreisehindernisse nicht absehbar.

4. Mitwirkungspflichten aussetzen und Reiseausweise für Ausländer:innen ausstellen

Bis auf Weiteres sollte bei Afghan:innen gänzlich von der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung abgesehen und ihnen ein Reiseausweis für Ausländer:innen (§ 5 AufenthV) ausgestellt werden – ganz gleich, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie haben bzw. welche Aufenthaltserlaubnis sie beanspruchen – wie dies in Niedersachsen auch bei Syrer:innen lange Zeit der Fall war.

Afghan:innen ist es nicht zumutbar, bei afghanischen Botschaften oder Konsulaten vorzusprechen, um Dokumente zu beantragen. Selbst wenn Afghan:innen eine Verfolgung durch die Taliban in ihrem Asylverfahren belegen konnten, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge es häufig ab, sie als Flüchtlinge anzuerkennen, da es in Afghanistan zumindest ein paar Städte gebe, in denen der Staat sie vor den Islamisten schützen könne (sog. inländische Fluchtalternative). Nunmehr haben die Taliban jedoch sämtliche staatlichen Institutionen unter ihre Kontrolle gebracht. Zudem stellt nach dem Fanatismus der Taliban bereits die Ausreise nach Europa und der damit zugeschriebene „westliche Lebensstil“ einen Verrat dar, der bestraft gehört. Deshalb drohen sowohl Afghan:innen in Deutschland als auch ihren Angehörigen in Afghanistan unabsehbare Repressionen, wenn sie sich an das Konsulat oder die Botschaft wenden. Schließlich sollte unserer Auffassung nach unbedingt vermieden werden, dass Terrorregime der Taliban über die Gebühren für die Pass- bzw. Tazkirabeschaffung aus Deutschland mitzufinanzieren.

Folglich sollten auch die Fristen zur Identitätsklärung im Rahmen der Beantragung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung für Afghan:innen ebenfalls ausgesetzt werden. Einzig die Identitätsklärung ohne Botschafts- bzw. Behördenkontakt – bspw. durch Vorlage von Tazkiras, Schulbescheinigungen oder ähnlichem – sofern diese überhaupt möglich ist, sollte verlangt werden.

5. Aufhebung und Aussetzung aller Sanktionen

Sanktionen wie Arbeitsverbote und Leistungskürzungen die verhängen wurden, weil die betroffenen Afghan:innen ihre Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung verletzt haben, sollten ausnahmslos aufgehoben werden. Da die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht mehr kausal dafür ist, dass die betroffenen Personen nicht nach Afghanistan abgeschoben werden können, darf ihnen diese auch nicht mehr zur Last gelegt werden.

Da Arbeitsverbote und Leistungskürzungen nur dann verhängen werden dürfen, wenn die Mitwirkungspflichtverletzung der einzige Grund ist, der die Durchführung einer Abschiebung verhindert, sollte bei Afghan:innen künftig von Arbeitsverboten und Leistungskürzungen abgesehen werden.

6. Familiennachzug

a) Familiennachzug zu afghanischen Staatsangehörigen erleichtern

Beim Familiennachzug von afghanischen Angehörigen sollte sowohl von der Verpflichtung zur Lebensunterhaltssicherung, als auch von der Verpflichtung zum Nachweis ausreichenden Wohnraums abgesehen werden. Dies sollte auch beim Nachzug zu Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 verfügen, gelten. Insbesondere bei Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Abs. 2 AufenthG verfügen, aber deren Familienangehörige sich noch in Afghanistan befinden, sollte der Familiennachzug schnellstmöglich gewährleistet werden. In diesen Fällen war eine gemeinsame Evakuierung der Familien vorgesehen, diese konnte jedoch wegen der chaotischen Zustände nicht durchgeführt werden. Dies darf der Familien nicht (auch noch) zum aufenthaltsrechtlichen Nachteil gereichen.

b) Geschwisternachzug ermöglichen

Bei dem Nachzug von Geschwisterkindern stellt sich in der Praxis teilweise ebenfalls das Problem, dass der Nachweise von ausreichend Wohnraum und der Sicherung des Lebensunterhaltes gefordert werden. Das Land Berlin hat im August 2018 in den Verfahrenshinweisen zum AufenthG nachfolgende Regelung

folgende Auffassung vertreten, der uneingeschränkt übernommen werden sollte.

„Bezüglich § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist in den Fällen des gemeinsamen Nachzugs von einem Regel- Ausnahmefall auszugehen, Jede andere Verfahrensweise würde dazu führen, dass ausgerechnet diese Fallkonstellation, in denen mehrere Kinder betroffen sind, also der Familiennachzug in besonderer Weise nach § 36 a humanitär begründet ist, faktisch schlechter steht als Ehegatten ohne Kinder. Dies war vom Gesetzgeber so nicht gewollt. Wird von einem Regel-Ausnahmefall ausgegangen, ist zugleich das Wohnraumerfordernis nie zu prüfen. (S. 293)“